

zur Eingrenzung und Abschätzung der qualitativen Leistungsfähigkeit des Bildungsangebotes führen. Mit Hilfe der erhobenen Funktionsanforderungen für DV-Fachkräfte und ihre Berufstypen werden die Überlegungen für die Systematisierung eines Bildungsangebotes nach dem Baukastenprinzip (Modularsystem) fortgeführt.

Grundanliegen der Tätigkeiten der Projektgruppe ist die Auswahl zweckmäßiger Ordnungsmittel, mit deren Hilfe die Anpassungsfähigkeit und Lenkung der Ausbildungsqualität im Bildungsangebot unterstützt werden kann. Beim derzeitigen Diskussionsstand herrscht die Einsicht vor, daß Rechtsverordnungen für geschlossene Bildungsgänge diesen Anforderungen kaum gerecht werden können, weshalb das Schwergewicht auf die **Entwicklung eines ausgewogenen Zertifikatsystemes** und die Untersuchung seiner Realisierungsmöglichkeiten liegen sollte.

Dietrich Scholz

## Zur Ordnungsproblematik im Bereich der Weiterbildung zum Industriemeister

### Bedeutung des Weiterbildungsbereiches Industriemeister

Im Bereich der Weiterbildung zu Führungskräften im Unternehmen spielt auf der untersten Führungsebene die Weiterbildung zum Handwerks- und Industriemeister eine sehr wichtige Rolle. Versteht man unter beruflicher Weiterbildung nicht nur einen formalen Bildungsprozeß, dem sich ein Individuum nach Eintritt in das Beschäftigungssystem unterzieht, sondern einen Bildungsprozeß, der unter dem Einfluß der Berufspraxis zustande gekommen ist [1], dann gilt die Weiterbildung zum Industriemeister als nahezu einzige institutionalisierte Maßnahme, die den Aufstieg des Arbeiters in die untere Führungsebene eines Unternehmens vorzubereiten hilft. Demgegenüber sind Ingenieur- und Fachschultechnikerbereiche nach Befunden aus einer Studie des IAB und des Mikrozensus überwiegend der Erstausbildung [1] und die Weiterbildung zu REFA-, Schweiß- u. a. Fachkräften hauptsächlich den „Spezialistenberufen“ zuzurechnen.

### Handwerks- und Industriemeister

Die derzeitige Regelung der Handwerksmeister- und der Industriemeisterprüfung unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten. Ihr Aufzeigen soll in diesem Zusammenhang zur Verdeutlichung und Bewertung des Weiterbildungs- und Funktionsbereiches „Industriemeister“ beitragen.

— Die handwerkliche Meisterprüfung (im Jahre 1972 ca. 40 000 bestandene Prüfungen [2]) wird von einer staatlichen Prüfungsbehörde abgenommen. Die Geschäftsführung liegt bei der Handwerkskammer. Die Prüfungsinhalte sind gemäß § 45.2 HWO durch den Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung geregelt worden.

Die Industriemeisterprüfung (im Jahre 1974 ca. 4500 bestandene Prüfungen [3]) wird vor einem Prüfungsausschuß einer Industrie- und Handelskammer unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 46.1 BBiG, abgelegt.

Die Industriemeisterprüfung schließt im Gegensatz zur Handwerksmeisterprüfung mit keinem staatlich anerkannten Abschluß ab.

### Anmerkungen

- [1] DIEBOLD Deutschland GmbH: Der Bedarf an DV-Fachkräften bis 1978, Bd. 1—3, Juni 1974 (Struktur, Entwicklung, Erhebungsmaterialien) Bd. 1—2, Juni 1975 (Text und Materialien); Hrsg. BMFT, Forschungsbericht DV 75-02  
WEMA-Institut KG. Das Ausbildungsangebot auf dem Sektor der Datenverarbeitung im Jahre 1973; Hrsg. BMFT, Forschungsbericht DV 75-01, März 1975.
- [2] Die „Empfehlungen“ des ad hoc-Ausschusses liegen bisher im Manuskript vor.
- [3] Vgl. Tillmann, H.: Problemanalyse „Aus-/Fortbildung Informatiker“, Diskussionsvorlage für den Fachausschuß 4-2, August 1974
- [4] Blume, T. D. und Tillmann, H. „Eignung des DIEBOLD- und WEMA-Materials als Dispositionsunterlage für die Ermittlung des Arbeitskräftebedarfs und der Ausbildungskapazität von DV-Fachkräften bis 1978“, Berlin, 1974;  
Huisgen, F. C.: „Vorläufiger Untersuchungsbericht über das Ausbildungsangebot auf dem Sektor der Datenverarbeitung“, Februar 1975,  
Blume / Huisgen / Lohn / Schulze / Tillmann: „Analyse der Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs an DV-Fachkräften in der BRD und Berlin bis 1978“; „Materialien zur Analyse“, Berlin, April 1975.

- Die handwerkliche Meisterprüfung berechtigt
  - zur Ausbildung von Lehrlingen,
  - zum Führen eines Handwerksbetriebes.

Sie ist Voraussetzung

- zum Führen des Meistertitels im entsprechenden Handwerk (die 124 Berufe des Handwerks sind in der Handwerksordnung aufgeführt).

Ein Titelführungsschutz besteht für die Industriemeisterprüfung nicht. Sie erbringt den theoretischen Nachweis zum Führen eines der Fachrichtung entsprechenden Industriemeisterbereiches (etwa 80—100 verschiedene Fachrichtungen [4]) in einem Industrieunternehmen.

### Staatliche Regelungsnotwendigkeit im Industriemeisterbereich

Verschiedene Träger — Industrie- und Handelskammern, Berufsbildungswerk des DGB, Fachverbände u. a. — bereiten die Teilnehmer in Teilzeit- und Abendlehrgängen sowie im Fernunterricht und dessen Mischformen auf die Prüfung vor.

Trotzdem fehlen

- einheitliche Fachrichtungsbezeichnungen für vergleichbare Weiterbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen,
- einheitliche Prüfungsordnungen,
- einheitliche Rahmenstoffpläne.

Die Gesamtstundenzahlen der Lehrgänge und die Gewichtung der einzelnen Unterrichtsfächer weichen erheblich voneinander ab [5].\*)

Darüber hinaus hat eine Befragung von ca. 1000 Industriemeistern ergeben, daß der Funktionsverlust des Industriemeisters auch von vorhandenen Mängeln in der Weiterbildung abhängig ist [6].

\*) Eine Auflistung sämtlicher vorhandener Fachrichtungen, deren Maßnahmeträger und prüfende IHK mit Angabe der Gesamtstundenzahlen und der Lehrgangsform ist vom BBF im Dezember 1975 vorgesehen

Die Vorbereitung von Vorschlägen zu einer zukünftigen staatlichen Regelung mit den Zielen der Vereinheitlichung und Verbesserung (ggf. auch Durchlässigkeit) des Weiterbildungsbereiches Industriemeister ist dem BBF im Rahmen eines Forschungsauftrages übertragen worden. Er bereitet aus den beschriebenen Gründen und aus der Tatsache, daß weit über 70 verschiedene Industriemeisterberufe zu erfassen, zu ordnen und zu regeln sind, große Schwierigkeiten.

In enger Zusammenarbeit mit einem Fachausschuß des BBF (FA 4—1 „Ausbildung der Meister in Industrie und Handwerk“) und weiteren Experten wird seit 2 Jahren an dieser Aufgabe gearbeitet.

Ausgehend von einem branchen- und betriebsgrößenunabhängigen Funktionsbild, das den Industriemeister als Führungskraft im Bereich der Fertigung ausweist [7], und unter Berücksichtigung der vorhandenen Weiterbildungspraxis werden die Anforderungen zum Industriemeister in 3 Qualifikationsbereiche unterteilt. Diese Unterteilung gilt für alle Branchen und Funktionen und umfaßt

- die fachrichtungsübergreifenden Qualifikationen
- die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen und
- die fachspezifischen Qualifikationen.

Im erstgenannten Bereich sind insbesondere Qualifikationen zusammengefaßt, die teilweise als extrafunktionale bzw. prozeßunabhängige Qualifikationen (z. B. Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit) zu bezeichnen sind und sich teilweise aus den Managementfunktionen des Industriemeisters ableiten (z. B. Planen und Disponieren, verantwortungsbewußtes Entscheiden, kostenbewußtes Handeln).

Der berufs- und arbeitspädagogische Bereich wird durch den Inhalt der Ausbildereignungsverordnung abgedeckt werden, der Bestandteil der Industriemeister-Weiterbildung sein wird.

Im fachspezifischen Bereich hat eine Erhebung bei etwa 130 Experten aller Branchen und Fachrichtungen ergeben, daß auch hier eine gemeinsame Beschreibungsform möglich ist,

die jedoch durch Formulierung von branchenspezifischen Prüfungsanforderungen zu konkretisieren ist.

Um eine bedarfsgerechte Entwicklung der Lehrgänge nicht zu verhindern [8], wird sich die angestrebte Regelung nach § 46,2 BBiG zunächst auf die Prüfungsanforderungen beschränken.

Nach diesem Konzept lassen sich verordnungstechnisch die für alle Fachrichtungen einheitlichen Prüfungsanforderungen des fachrichtungsübergreifenden und des berufs- und arbeitspädagogischen Bereichs und der „gemeinsame Sockel“ (Themenkreise) des fachspezifischen Bereichs in einer Sammelverordnung zusammenfassen. Die branchenspezifischen Prüfungsanforderungen können unter Berücksichtigung des „gemeinsamen Sockels“ in Anlagen zur Sammelverordnung gesondert geregelt werden.

Z. Z. werden Entwürfe in den Branchen Metall, Elektro, Chemie und Textil durch entsprechende Fachgruppen entwickelt und geprüft. Die Abstimmung dieser schwierigen Arbeiten wird sich noch geraume Zeit hinziehen, so daß eine Veröffentlichung nicht vor Mitte 1976 erwartet werden kann.

#### Anmerkungen

- [1] Lehnhardt: Berufliche Weiterbildung und Arbeitsteilung in der Industrieproduktion, Edition Suhrkamp, 1974.
- [2] Handwerk 1973, Hrsg. Zentralverband d. dt. Handwerks
- [3] Berufsbildung 1974/75, Hrsg. Deutscher Industrie- u. Handelstag
- [4] Unveröffentlichte Erhebung zu Prüfungsanforderungen im Kammerbereich, BBF, Veröffentlichung vorgesehen
- [5] Meckle, T.: Analyse einiger Stoffpläne für die Weiterbildung zum Industriemeister an Industrie- und Handelskammern, Manuskript, BBF.
- [6] Fabbender, Groenewald: Funktion und Bildungsanforderungen im Selbstverständnis der Meister, 1972, Auftragsforschung des BBF.
- [7] Scholz, D.: Einige Grundgedanken zur Problematik der künftigen Fortbildung zum Industriemeister, Neue DELIWA-Zeitschrift, H 3/74
- [8] Rademacker, H. Stellungnahme zu den Entwürfen des Fachausschusses „Industriemeister“, Manuskript, 1974, BBF

Erika Mohns

## Ordnungsmaßnahmen für Berufstätige ohne Ausbildungsberuf

Weite Schichten unserer Bevölkerung bleiben durch die Struktur des derzeitigen Bildungssystems unberücksichtigt. Zwei Gruppen dieser Schicht (über 1/2 Million Kraftfahrer und ca. 5000 Flugzeugabfertiger) werden durch die nachfolgend genannten Forschungsprojekte des BBF erfaßt und an das Bildungssystem herangeführt.

### 1. Berufskraftfahrer

Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1974 durch eine RVO des BMVerkehr [1] nach § 25 BBiG geregelt. Sie dauert zwei Jahre und kann entweder in der Fachrichtung Güterverkehr oder in der Fachrichtung Personenverkehr erfolgen. Die Mindestaltersvorschriften für das Erlangen der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 2 (21 Jahre) oder zur Fahrgastbeförderung (23 Jahre) machen diese Verordnung problematisch

Deshalb wurde vom BMVerkehr eine Richtlinie [2] herausgegeben, die in Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer die Herabsetzung des Mindestalters für das Führen von Klasse-2-Fahrzeugen von 21 auf 18 Jahren gestattet. Wenn man davon ausgeht, daß im 3. Ausbildungshalbjahr der Klasse-2-Führerschein erworben werden soll, dann könnte ein mindestens 16 1/2 Jähriger in das Ausbildungsverhältnis Fachrich-

tung Güterverkehr eintreten. Es liegt also zwischen Hauptschulabschluß und Ausbildungsbeginn eine Zeitspanne, die durch Ausübung irgendwelcher anderer Tätigkeiten überbrückt werden muß.

Im Bereich des Personenverkehrs sieht es noch ungünstiger aus. Am Mindestalter für die Fahrgastbeförderung hat sich nichts geändert. Da für diese Fachrichtung das Befördern von Personen Ausbildungsinhalt ist, kann die Facharbeiterprüfung zwangsläufig erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres abgelegt werden. Damit erscheint es zumindest für diesen Fachbereich fragwürdig, daß die Verordnung in ihrem eigentlichen Sinne wirksam wird.

Verordnungen nach § 25 BBiG für Berufe, in denen aufgrund irgendwelcher Bestimmungen nur Erwachsene tätig sein dürfen, werden immer die Gefahr in sich tragen, daß sie an ihrem eigentlichen bildungspolitischen Ziel vorbeigehen. In den meisten Fällen werden sie mehr als Grundlage für die berufliche Umschulung (§ 47 BBiG) und als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen (§ 40 (2) BBiG) dienen als der Erstausbildung von Erwachsenen.

Im Falle des Berufskraftfahrers war vorzusehen, daß die Verordnung zunächst nicht, oder nur wenig, in der Erstaus-